

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung 15

Universität für Bodenkultur Wien
Universitätsdirektion

Minoritenplatz 5
A-1014 W I E N

Sachbearbeiter

Tel. 34 25 00/Klappe

Datum

8. Jänner 1990

Geschäftszahl 413/1 /90/UD/Ar

Betrifft GESETZENTWURF Z: <i>§ 8. GE 9 St</i> Datum: 15. JAN. 1990 Verteilt: 19. Jan. 1990 <i>W</i>	<i>St. W. 2000</i>
---	--------------------

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG geändert wird; Stellungnahme der Universitätsdirektion
Bezug 68 153/123-15/89

Die Universitätsdirektion der Universität für Bodenkultur Wien erlaubt sich, nachfolgende Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Novelle abzugeben:

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Die Vorlage des Gebarungsvorschlages über Kollegialorgane erscheint unpraktisch. Im "Dienstweg", das ist im Wege des Rektors, dürfte weniger bürokratisch sein und genügen.

Zu Z. 6 (§ 15 Abs. 13):

Auch Ernennungen, zB. von Professoren, sollten im Mitteilungsblatt kundgemacht werden.

Zu Z. 7 (§ 15 Abs. 14):

Es ist unklar, ob die Generalkommission alle Pflichtkommissionen (Personalkommission u.ä.) ersetzt. Muß die Generalkommission alle

Kompetenzen des einsetzenden Organs übernehmen oder könnte man einige davon ausnehmen? Wenngleich aus dem Erläuternden Bemerkungen die Absicht hervorkommt, die Generalkommission mit Entscheidungsvollmacht auszustatten, scheint die nach dem Gesetzestext, der nur von "Bearbeitung" spricht, nicht eindeutig zu sein.

Es ist bei einer Zusammensetzung nach § 15 Abs. 9 nicht gesichert, daß die im Universitätskollegium vertretenen Einzelpersonen (Lektorenvertreter, Universitätsdirektor) in der Generalkommission vertreten sind (nur "Personengruppe").

Zu Z. 8 (§ 16 Abs. 9):

Es fehlt ein Regelung (analog zu § 18 (3) UOG), ob sich bei der 2. Wiederwahl automatisch auch die Funktionsperiode des Prorektors verlängert.

Zu Z. 10 (§ 23 Abs. 1 lit.b Z. 1)

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Hinweise, daß Universitätsassistenten künftig ohne einen besonderen Lehrauftrag lehren dürften, erscheint schwer administrierbar. Die Sorge für das Lehrangebot der Studienpläne obliegt den Studienkommissionen und den Fakultätskollegien, die Festsetzung der Dienstpflichten der Assistenten aber der Personalkommission. Es ist unklar, wie bei diesen Zuständigkeiten (ohne gesonderten Lehrauftrag) gesichert werden kann, daß die Lehre voll abgedeckt wird.

Zu Z. 13 (§ 23 Abs. 5):

Um Zeit und Kosten zu sparen, würde es wohl genügen, Planstellen für Nichtakademiker nur im Mitteilungsblatt auszuschreiben, statt auch in der Wiener Zeitung.

Zu Z. 16 (§ 26 Abs. 3):

Hat das ausländische Kommissionsmitglied Anspruch auf Reisekostenersatz nach RGV? Die Administrierung über die Bundesbesoldung er-

scheint eher umständlich. Eine Kostenersatzregelung parallel zu jener für Gastvortragende wäre vorzuziehen.

Zu Z. 21 (§ 30 Abs. 3):

Um einer gewissen Rechtssicherheit willen wäre es günstiger, detailliert zu regeln, welche Maßnahmen der Institutsvorstand zur Vertretung eines verhinderten Universitätslehrers treffen muß.

Zu Z. 23 (§ 33 Abs. 5):

Durch die unterschiedliche Begriffswahl in Abs. 1 ("Wirkungsbereich in Lehre und Forschungsschwerpunkt") sowie in Abs. 5 ("gesamtes Gebiet eines wissenschaftlichen Faches") ist nicht eindeutig klar, ob im Fall des Abs. 5 neben der Lehre immer auch Forschungsaufgaben im gesamten Gebiet des Faches mit eingeschlossen sind. Die Unterscheidung wäre für die Beurteilung, ob die Gastprofessur bloß mitzuteilen oder vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen ist, wichtig.

Zu Z. 36 (§ 37 Abs. 2):

Die Neudurchführung des gesamten Habilitationsverfahrens durch eine besondere Habilitationskommission ist relativ aufwendig; es wäre zu überlegen, auf Grund der Berufung nur jenen Abschnitt des Habilitationsverfahrens vor einer besonderen Habilitationskommission zu wiederholen, der nicht positiv beurteilt worden ist und Grund für die Ablehnung der Habilitation ist.

Bei der Heranziehung externer Wissenschaftler, insbesondere ausländischer Wissenschaftler erhebt sich wieder die Frage des Kostenersatzes (vgl. Ausführungen zu Z 16).

Zu Z. 37 (§ 37 Abs. 3):

Für den Fall, daß das Universitätskollegium mit der Einsetzung einer Habilitationskommission säumig wird, scheint eine Regelung zu fehlen, da gemäß § 37 (3) bei Säumnis die Entscheidungspflicht wieder an das oberste Kollegialorgan übergeht.

Zu Z. 55 (§ 73 Abs. 3):

Wenn wir davon ausgehen, daß bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung alle bevollmächtigten Kommissionen des Universitätskollegiums (Personal- Budget- Raumkommission, alle Fachgruppenkommissionen und Studienkommissionen) ihre Protokolle dem Univeristätskollegium vorlegen müßten, scheint diese Regelung eher unpraktikabel. Es ist insbesondere unklar, wie diese Bestimmung sinnvoll administriert werden kann. Sollen die Protokolle künftig vom Rektor oder von allen 120 Mitgliedern des Kollegiums gelesen werden? Wenn das oberste Kollegialorgan in Ausübung seines Vetorechtes die Einstellung der Ausführung eines Beschlusses verlangt, erscheint es unzweckmäßig, daß das Protokoll mit dem beeinspruchten Beschluß allenfalls schon im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufliegt. Eine Harmonisierung mit § 15 Abs. 5 UOG wäre angebracht.

Zu Z. 59 (§ 93a Abs. 1/5, Abs.6/7):

Es wird angeregt, zu § 93a Abs. 1 im Forschungsbereich auch eine Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten des gleichen Rechtsträgers (zB. Zusammenarbeit einer Universität mit einem Ministerium) in Betracht zu ziehen und vertragsmäßig bestimmen zu lassen.

Es ist fraglich, ob das Personal des interuniversitären Zentrums (iuZ) stellenplanmäßig auch einer der im Zentrum zusammenwirkenden Universitäten zugeordnet werden muß. Fraglich ist, ob das an Zentren tätige Personal in den universitären Gremien mitwirken kann. Bei welcher von mehreren Universitäten?

Die organisatorische Stellung (und die Möglichkeiten der realen Einflußnahme) der Universitäten gegenüber dem iuZ ist unklar. Die Aufgabenverteilung ist nicht eindeutig. Kann ein Zentrumskollegium zB. einen Gastprofessor einladen oder eine Lehrbefugnis als Honorarprofessor oder Universitätsdozent verleihen? Deren Tätigkeit erfolgt letztlich auch in Zuordnung zu einem Institut. Wer ist zuständig für die Beschlußfassung einer Hausordnung oder Benützungordnung, Verfügung über Räume, u.ä. für Angelegenheiten, die an Universitäten einem Akademischen Senat zur Entscheidung zu-

kommen? Das Kuratorium hat gemäß § 93a Abs. 4 nur beratende und vorschlagende Funktion, das Zentrumskollegium gemäß Abs. 6 nur einen eingeschränkten Wirkungsbereich. Die beratende Funktion des Kuratoriums wird allerdings durch die in Abs. 10 normierte Entscheidungsbefugnis über die Verwaltungsführung durchbrochen. Im übrigen erhebt sich die Frage, ob der in Abs. 5 lit. f genannte Verwaltungsleiter ident mit dem Universitätsdirektor ist, wenn mit den Verwaltungsaufgaben eine Universitätsdirektion betraut wird. Aus der Sicht einer Universitätsdirektion erscheint es wünschenswert, daß ihr ein Mitspracherecht bzw. Vetorecht bei der Entscheidung, wer die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, eingeräumt wird. Kann man davon ausgehen, daß ein iuZ finanziell völlig autonom ist, d.h. den gesamten Betriebs- und Einrichtungsaufwand direkt vom Ministerium oder anderen Rechtsträgern erhält und keinen Zugriff auf die verschiedenen Finanzierungsmittel der Universitäten (zB. Pools) hat? Wenn nein, nach welchen Kriterien sind die Kosten von den beteiligten Universitäten zu tragen.

Zu Z 60 (3 95):

Es ist zu befürchten, daß die Leistungsbegutachtung da sie eine beachtliche Mitwirkung der Verwaltung (Vorbereitung von Unterlagen, Datenkontrolle etc.) verlangt, zu einer beträchtlichen Belastung der Verwaltung führen wird.

Artikel II Abs. 1:

Es sollte ergänzend geregelt werden, ob anhängige Verfahren nur in der bisherigen Zusammensetzung oder auch nach dem bisherigen Verfahren abzuschließen sind.

Außerdem werden von der Universitätsdirektion noch folgende Änderungen des UOG angeregt:

§ 2 Abs. 2

Rechtspersönlichkeit sollte auch der Universitätsdirektion zukommen, damit sie ihre universitären Aufgaben effizienter erfüllen kann und der Universitätsdirektor die für Führungsfunktionen erforderlichen Finanzierungsressourcen erhält.

§ 18 Abs. 1

Da es nicht immer einfach ist festzustellen, wer als Institutsvorstand am längsten tätig ist, erscheint eine Stellvertretung durch den dienstältesten Ordinarius praktikabler.

§ 101 Abs. 3

Der Genehmigungsvorbehalt dieses Absatzes könnte wohl ebenfalls entfallen.

Der Universitätsdirektor:



Kopie ergeht
in 25-facher Ausfertigung

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Rennger Ring 3
A-1017 W I E N